



Datum: 08.01.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Einrichtung eines Anlageausschusses für städtische Kapitalanlagen*Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen*1. Beschlussvorschlag:

Die Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Einrichtung eines Anlageausschusses und überträgt diesem die Entscheidungen für mittel- bis längerfristige Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg. Die Stadtvertretung bestellt folgende Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses in das Gremium:

1. _____

2. _____

3. _____

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 30.11.2017 eine Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg (Anlagerichtlinie) beschlossen. In § 5 Abs. 2 der Richtlinie ist vorgesehen, dass der Haupt- und Finanzausschuss oder die Stadtvertretung einen Anlageausschuss einrichten kann, auf den die Anlagenentscheidungen für mittel- bis längerfristige Kapitalanlagen übertragen werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte von der Einrichtung eines Anlageausschusses Gebrauch gemacht werden, um Anlageentscheidungen flexibler treffen zu können. Wie bereits in Vorlage IX/937 beschrieben, ist es aufgrund der hohen Volatilität an den Zinsmärkten erforderlich, den Markt im Hinblick auf den optimalen Zeitpunkt für Anlageentscheidungen zu beobachten

und flexibel reagieren zu können. Ein Anlageausschuss könnte entsprechende Entscheidungen unabhängig von Fristen und Sitzungsterminen der Stadtvertretung beraten und treffen.

Nach den Regelungen der Anlagerichtlinie besteht der Anlageausschuss aus Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Verwaltungsvorstandes. Die zu entsendenden Mitglieder werden vom Rat bestimmt. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, neben den drei Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes ebenfalls drei Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses in das Gremium zu entsenden. Der Anlageausschuss hätte mit sechs Mitgliedern eine Größe, die die oben beschriebene notwendige Handlungsfähigkeit gewährleistet.

Über die Besetzung des Anlageausschusses können sich die im Rat vertretenen Fraktionen verständigen.

Bei Zuteilung der Sitze im Anlageausschuss entsprechend der Fraktionsstärken im Stadtrat stünden nach der Berechnungssystematik von Hare/Niemeyer¹ der CDU-Fraktion im Gremium zwei Sitze sowie der UWG oder der BFS-Fraktion ein Sitz nach Losentscheid zu.

Nach Einrichtung des Anlageausschusses soll sich dieser eine Geschäftsordnung geben. Neben der Entscheidungsbefugnis für mittel- und langfristige Geldanlagen kann der Ausschuss Vorgaben zur Vorhaltung einer Mindestliquiditätsreserve machen, Höchstgrenzen für eigenverantwortliche kurzfristige Anlagenentscheidungen der Verwaltung festlegen sowie Entscheidungen über die vorzeitige Rückzahlung bzw. Ablösung von Investitionskrediten über 100.000 € treffen.

Der Anlageausschuss ist bei seinen Anlageentscheidungen grundsätzlich an die in der Anlagerichtlinie getroffenen Rahmenvorgaben gebunden. Der Haupt- und Finanzausschuss ist unmittelbar über erfolgte Geldanlagen zu unterrichten. Ferner ist ihm jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Kapitalanlagen vorzulegen.

¹ Das Verfahren ist ausführlich in Vorlage IX/6 beschrieben